

### **Studierendenschaft:**

Das Studierendenparlament der Georg-August-Universität Göttingen hat am 01.12.2021 die Neufassung der Ordnung über die Vertretung der Lehramtsstudierenden an der Georg-August-Universität Göttingen (Lehramtsstudierendenvertretungsordnung - LSVO -) beschlossen (§12 (1) i.V.m. §§ 14 (1) d), (3) und 69 f) der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (OrgS)).

Die Neufassung der Ordnung über die Vertretung der Lehramtsstudierenden an der Georg-August-Universität Göttingen (Lehramtsstudierendenvertretungsordnung - LSVO -) wird nachfolgend bekannt gemacht:

## **Ordnung über die Vertretung der Lehramtsstudierenden an der Georg-August-Universität Göttingen (Lehramtsstudierendenvertretungsordnung – LSVO –)**

### **§ 1 Regelungsbereich**

(1) <sup>1</sup>Diese Ordnung regelt die Einrichtung einer Vertretung der Lehramtsstudierenden an der Georg-August-Universität Göttingen. <sup>2</sup>Sie ist Ergänzungsordnung zur Organisationssatzung der Studierendenschaft (OrgS) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) <sup>1</sup>Lehramtsstudierende sind alle Studierenden, die in einem Lehramtsstudiengang eingeschrieben sind. <sup>2</sup>Lehramtsstudiengänge im Sinne dieser Ordnung sind der Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang mit dem lehramtsbezogenen Profil, der Studiengang „Master of Education“ mit Ausnahme des Faches Wirtschaftspädagogik, der Studiengang „Lehramt an Gymnasien“ und Studierende im Dritten Unterrichtsfach (Lehramt an Gymnasien).

### **§ 2 Lehramtsstudierendenvertretung (LSV)**

(1) Die Lehramtsstudierendenvertretung (LSV) ist sowohl das Koordinationsgremium der Fachschaften in Fragen der Lehramtsausbildung an der Universität Göttingen als auch die Vertretung der in § 1 Abs. 2 Satz 2 genannten Lehramtsstudierenden.

(2) <sup>1</sup>Zu Beginn einer jeden Legislaturperiode wählen mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer der Legislaturperiode das Fachschaffsparlament

- der Philosophischen Fakultät

zwei stimmberechtigte Mitglieder;  
sowie die Fachschaffsparlamente

- der Fakultät für Biologie und Psychologie,
- der Fakultät für Chemie,
- der Fakultät für Geowissenschaften und Geografie,
- der Fakultät für Mathematik und Informatik,
- der Fakultät für Physik,
- der Sozialwissenschaftlichen Fakultät und
- der Theologischen Fakultät

je ein stimmberechtigtes Mitglied der LSV; § 11 OrgS gilt entsprechend. <sup>2</sup>Passiv wahlberechtigt sind Studierende, die aufgrund ihres Studiums in einem der Studiengänge nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Mitglied der entsendenden Fachschaft sind.

(3) <sup>1</sup>Jede Fachschaft muss mindestens eine\*n Stellvertreter\*in wählen. <sup>2</sup>Für die Wahl gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Beratende Mitglieder der LSV sind:

- a) die studentischen Mitglieder des Vorstandes der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung für Lehrer\*innenbildung (ZEWIL) sowie der Studienkommission für die lehramtsbezogenen Studienangebote (Studienkommission Lehrerbildung),
- b) die Mitglieder des AStA,
- c) die Fachschaftssprecher\*innen der entsendenden Fachschaften, die keine Mitglieder sind,
- d) die Fachschaftssprecher\*innen der Fachschaft Wirtschaftswissenschaften.

### § 3 Aufgaben der LSV

(1) Die Aufgaben der LSV sind insbesondere

- a) die Koordination der lehramtsbezogenen Arbeit der Fachschaften und Fachgruppen der an den Lehramtsstudiengängen beteiligten Fakultäten,
- b) die Unterstützung der Arbeit der studentischen Mitglieder der Studienkommission
  - a) Lehrerbildung sowie des ZEWIL-Vorstandes,
  - b) die Förderung des Informationsstandes und der Meinungsbildung unter den Studierenden im Hinblick auf die Lehramtsausbildung,
- c) die Wahl von LSV-Sprecher\*in stellvertretende\*r LSV-Sprecher\*in und LSV-Finanzreferent\*in.

(2) <sup>1</sup>Zu den Aufgaben der LSV gehört auch die Beschlussfassung über den Haushaltsplan der LSV; das Studierendenparlament weist im Rahmen des Haushaltsplanes der Studierendenschaft der LSV zur Erfüllung ihrer Aufgaben Haushaltsmittel zur eigenen Verwendung zu. <sup>2</sup>Näheres regelt die Finanzordnung.

### § 4 Die Organe der LSV

(1) <sup>1</sup>Organe der LSV sind:

- a) LSV-Sprecher\*in,
- b) LSV-Finanzreferent\*in.

<sup>2</sup>Die\*Der LSV-Sprecher\*in ist das vollziehende und mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragte Organ der LSV. <sup>3</sup>Sie\* er vertritt die LSV; beruft die Sitzungen der LSV ein und leitet diese. <sup>4</sup>Im Verhinderungsfall erfolgt die Aufgabenwahrnehmung durch die\*den stellvertretende\*n LSV-Sprecher\*in.

<sup>5</sup>Die\*Der LSV-Finanzreferent\*in ist insbesondere für die Aufgaben gemäß § 5 FinO sowie für Ausgaben im Rahmen des LSV-Haushaltes nach § 3 Abs. 2, die zur Erfüllung der Aufgaben der LSV notwendig sind, verantwortlich. <sup>6</sup>Im Verhinderungsfall erfolgt die Aufgabenwahrnehmung durch die\*den LSV-Sprecher\*in.

(2) <sup>1</sup>LSV-Sprecher\*in, stellvertretende\*r LSV-Sprecher\*in sowie LSV-Finanzreferent\*in werden von der LSV aus der Mitte der Lehramtsstudierendenschaft im Sinne des § 1 Abs. 2 gewählt. <sup>2</sup>Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>3</sup>§ 11 OrgS gilt entsprechend. <sup>4</sup>Die Amtszeiten betragen jeweils 1 Jahr und beginnen zum 01. April; die Organe der LSV sind bis zur Neuwahl kommissarisch im Amt; Wiederwahl ist möglich.

(3) Scheidet ein\*e Amtsinhaber\*in nach Absatz 2 Satz 1 vorzeitig aus, so wird unverzüglich eine Sitzung der LSV zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit einberufen.

### § 5 Geschäftsordnung der LSV

(1) <sup>1</sup>Die\*Der LSV-Sprecher\*in lädt die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder wenigstens sieben Tage vor der Sitzung ein. <sup>2</sup>Die Einladung bedarf wenigstens der Textform. <sup>3</sup>Die\*Der LSV-Sprecher\*in kündigt die Sitzung spätestens am Tage der Einladung hochschulöffentlich an.

- (2) Die LSV tagt wenigstens einmal im Semester und schnellstmöglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen,
- a) nach Erhalt aller Protokolle der konstituierenden Sitzungen der Fachschaftsparlamente der entsendenden Fachschaften nach § 2 Abs. 2 der entsprechenden Legislatur,
  - b) auf Antrag wenigstens zweier stimmberechtigter Mitglieder der LSV,
  - c) auf Antrag des AStA,
  - d) auf Antrag eines studentischen Mitglieds der Studienkommission Lehrerbildung oder des ZEWIL-Vorstandes oder
  - e) auf Antrag der Fachschaftssprecher\*innen der entsendenden Fachschaften

und wird von der\*dem LSV-Sprecher\*in gemäß Absatz 1 einberufen.

(3) <sup>1</sup>Die LSV tagt in hochschulöffentlicher Sitzung. <sup>2</sup>Sie kann die Hochschulöffentlichkeit mit Zweidrittelmehrheit ausschließen oder auf die Studierendenschaftsöffentlichkeit beschränken, wenn es Belange der Vertretung der Lehramtsstudierenden erfordern.

(4) <sup>1</sup>Für Beschlüsse der LSV gilt § 6 Abs. 1 bis 5 OrgS entsprechend. <sup>2</sup>Beschlüsse sind von der\*dem LSV-Sprecher\*in dem AStA zuzuleiten sowie in jeweils angemessener Form zu veröffentlichen.

(5) <sup>1</sup>Beschlüsse sind innerhalb von Sitzungen oder im Umlaufverfahren (schriftlich, per Fax, fernmündlich oder auf elektronischem Wege) zu fassen. <sup>2</sup>Die\*Der LSV-Sprecher\*in informiert vor Beginn der Umlauffrist die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der LSV über den Zeitpunkt, den Inhalt und den Ablauf des Umlaufverfahrens; die stimmberechtigten Mitglieder der LSV haben im Verhinderungsfall die Stellvertretung zu benachrichtigen und die\*den LSV-Sprecher\*in hierüber zu informieren. <sup>3</sup>Die Frist für die Umlaufzeit muss wenigstens eine Woche betragen. <sup>4</sup>Bei Wahlen und in Personalangelegenheiten ist ein Beschluss im Umlaufverfahren ausgeschlossen. <sup>5</sup>Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die\*den LSV-Sprecher\*in einem Vermerk zu protokollieren.

## **§ 6 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Die vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Zugleich tritt die Ordnung über die Vertretung der Lehramtsstudierenden an der Georg-August-Universität Göttingen (Lehramtsstudierendenvertretungsordnung - LSVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2015 (Amtliche Mitteilungen Nr. 8/2015 S. 61) außer Kraft.